

Herrn

[REDACTED]

Per E-Mail: [REDACTED]

Magistrat der Stadt Wien  
MA 46 | Niederhofstraße 21  
1121 Wien  
Telefon +43 1 4000 92909  
Fax +43 1 4000 99 92909  
post@ma46.wien.gv.at  
www.verkehr-wien.at

MA46-IFG-38073-2026-MIV-MAE  
Informationsbegehren

Wien, 2. Feber 2026

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Sie haben mit E-Mail vom 8. Jänner 2026 an den Magistrat der Stadt Wien einen Antrag auf Informationszugang (Informationsbegehren) nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gestellt, welcher in der Folge zur Beantwortung an die Magistratsabteilung 46, Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten übermittelt wurde. Mit diesem haben Sie auszugsweise folgende Informationen begehrte:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

*hiermit beantrage ich gemäß § 7ff Informationsfreiheitsgesetz (IFG) die Erteilung folgender Information:*

*Kosten für durch die Stadt Wien beauftragte Studien und Gutachten im Verkehrsbereich differenziert nach*  
*- Jahr (für die Jahre 2015 bis 2025)*  
*- beauftragende Stelle (Magistratsabteilung, MD, etc.)*  
*- Auftragnehmer\_in (Name)*  
*- Titel der Studie*

*Ich ersuche um Übermittlung in elektronischer Form. [...]“*

Aus Ihrem Antrag auf Informationszugang geht nicht hervor, welche Informationen Sie konkret begehren; Ihr Schreiben ist inhaltlich unklar: Im Schreiben werden pauschal nähere Informationen (Kosten, Jahr, beauftragende Stelle, Auftragnehmer\*in sowie Titel) zu Studien und Gutachten „im Verkehrsbereich“ (2015-2025) beantragt, ohne zu präzisieren welche Studien und Gutachten damit konkret gemeint sein sollen. Der Begriff „Verkehrsbereich“ ist derart umfassend, dass eine Präzisierung für die Beantwortung der gegenständlichen Anfrage erforderlich ist. Das Informationsbegehren ist somit – entgegen § 7 Abs. 2 IFG, wonach die Informationen möglichst präzise zu bezeichnen ist – unklar bzw. unpräzise geblieben.

Gemäß § 13 Abs. 3 und 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 IFG kann die Behörde dem Antragsteller die Behebung von Mängeln eines schriftlichen Antrags auf Informationszugang innerhalb einer angemessenen Frist auftragen. Wird einem solchen Auftrag nicht entsprochen, ist das Anbringen mit Bescheid zurückzuweisen.

Sie werden daher mit diesem Schreiben aufgefordert, Ihren Antrag auf Informationszugang innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung dieses Schreibens zu konkretisieren.

Wird dem Verbesserungsauftrag fristgerecht entsprochen, gilt der Antrag auf Informationszugang mit Einlangen des präzisierten Antrags bei der informationspflichtigen Stelle als eingebbracht.



Mit freundlichen Grüßen  
Der Abteilungsleiter

(elektronisch gefertigt)

Dr. Markus Raab  
Senatsrat



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Diese Amtssignatur gilt für Wien als Gemeinde und Land.  
Information zur Prüfung des elektronischen Siegels  
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>